

Ausschuss für die medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt

Geschäftsführung: Seeärztlicher Dienst der BG Verkehr

Ansprechpartner: Jan Schultz (Tel.: 040/361 37- 335 oder Email: jan.schultz@bg-verkehr.de)

Stand dieser Information: 14.10.2015

Änderungen bei der medizinischen Ausstattung auf deutschen Seeschiffen

Zum 22.09.2015 hat der Ausschuss für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt einen neuen Stand der medizinischen Erkenntnisse ermittelt und hiernach eine neue Ausstattung für deutsche Seeschiffe beschlossen. Der Beschluss wurde im Bundesanzeiger und unter www.deutsche-flagge.de/downloads/maritimemedizin veröffentlicht.

Im Folgenden möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen informieren.

Folgende grundlegende Änderungen wurden vorgenommen

Verzeichnisse A, B und C

- Änderung der zulässigen Personengrenzen der Verzeichnisse A, B und C, die nach der Anzahl der Personen an Bord in A 1/A 2, B 1/B 2 und C1 / C2 unterschieden werden.
- Aufnahme und Anpassung der Inhalte der Richtlinie Nr. 2 - Ergänzungsausrüstungen BE und CE für Fahrgastschiffe - des Arbeitskreises der Küstenländer für Schiffshygiene (AkKü), bei der Ausstattung B2 und C2. Die Richtlinie Nr. 2 hat damit keine Bedeutung mehr.
- Medikamente, bei denen vor Gebrauch die Funkärztliche Beratung zu kontaktieren ist, sind in den Verzeichnissen deutlich mit einem ☎ gekennzeichnet.

Verzeichnis CR

- gilt nun für jeweils 150 Personen im Rettungsfahrzeug,
- Arzneimittel, die bei der Aufbewahrung unter hohen Temperaturen ihre Wirksamkeit verlieren, entfallen,
- der Verschluss der Sanitätskästen muss mit einem gut sichtbaren, witterungsbeständigen Etikett erfolgen, auf welchem das jüngste Ablaufdatum als spätestes Prüfdatum enthalten sein muss und das bei Öffnung des Sanitätskastens erkennbar beschädigt wird. Bei unbeschädigtem Etikett ist im Rahmen der Überprüfung lediglich ein Abgleich des aktuellen Datums mit dem aufgedruckten kürzesten Ablaufdatum erforderlich. Der Sanitätskasten muss in diesem Fall nicht geöffnet werden.

Schiffsarztverzeichnis

- Aufnahme und Anpassung der Inhalte der Richtlinie Nr. 1 in das Schiffsarztverzeichnisses für Schiffe mit einer Fahrtdauer von mehr als drei Tagen und mit 100 oder mehr Personen an Bord. Die Richtlinie Nr. 1 hat damit keine Bedeutung mehr.

MFAG Verzeichnis

Artikel des MFAG-Verzeichnisses, die bereits in der Schiffsapotheke vorhanden sind, müssen nicht extra beschafft werden. Die Verdeutlichung der Anrechenbarkeit erfolgt in den Verzeichnissen A, B, C durch einen Hinweis auf MFAG. Z.B. (MFAG: +4), d.h. wenn mit gefährlicher Ladung gefahren wird, müsste die mitgeführte Menge um 4 erhöht werden. Diese Artikel werden in der Bordapotheke und nicht in der MFAG-Tasche gelagert. Ein entsprechender Hinweis in der Bordapotheke ist notwendig.

Verbandkasten für Einmannboote und Hafenschlepper

- Auf **Einmannfahrzeugen** der Nationalen und Küstennahen Fahrt (Fahrtgebiet für das Verzeichnis C) und **Schleppschiffe**, die ausschließlich im Hafen eingesetzt werden, muss ein **Betriebsverbandkasten nach DIN 13169** mitgeführt werden.

Notfalltasche und Arztmodul

- Schiffe im Fahrtgebiet A und B unabhängig von der Personenzahl und Schiffe im Fahrtgebiet C ab 100 Personen an Bord und Schiffe, die nach dem Schiffsarztverzeichnis ausgerüstet werden, müssen eine **Notfalltasche** zur Verwendung durch den Nautiker mit sich führen. Die meisten Artikel aus dieser Notfalltasche befinden sich bereits in der Schiffsapotheke und müssen nicht extra beschafft werden. D.h. die Artikel in der Notfalltasche werden auf die Schiffsapotheke angerechnet. Die entsprechenden Artikel sind auch in den Verzeichnissen durch ein "**+**" gekennzeichnet. In der Schiffsapotheke ist an entsprechender Stelle auf die Unterbringung dieser Artikel in der Notfalltasche hinzuweisen.
- Bei einer Personenzahl von mehr als 400 ist davon auszugehen, dass mit großer Wahrscheinlichkeit medizinisches Fachpersonal, z.B. Ärzte, Krankenschwestern, Rettungsassistenten, etc. an Bord ist, das bei Notfällen zur Behandlung dazu gerufen werden können. Dieses Vorgehen wird bereits an Bord von Flugzeugen seit Jahren praktiziert. Um diesem Fachpersonal weitergehende medizinische Maßnahmen zu ermöglichen, müssen Schiffe in den Fahrtgebieten B und C mit mehr als 400 Personen an Bord und Schiffe, die mit dem Schiffsarztverzeichnis ausgerüstet sind, zur Notfalltasche noch ein **Arztmodul** mitführen. Ein Großteil der Artikel befinden sich bereits in der Bordapotheke und müssen nicht extra beschafft werden. Die entsprechenden Artikel sind auch in den Verzeichnissen durch ein "**+**" gekennzeichnet. Auf die Unterbringung im Arztmodul sollte auch in der Bordapotheke an entsprechender Stelle hingewiesen werden.

Die Zuordnung der Schiffe und Fahrtgebiete ergibt sich aus der Anlage 1 des Standes der medizinischen Erkenntnisse.

Positionen, die weggefallen sind oder ersetzt wurden, wurden in den Verzeichnissen mit "Entfallen" gekennzeichnet. Dieser Hinweis wurde aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass bei der nächsten Überprüfung bzw. Auffüllung der Bordapotheke diese Positionen nicht mehr benötigt werden.

Einweg- statt Mehrweginstrumente

In Krankenhäusern und Arztpraxen ist es üblich, medizinische Instrumente, soweit möglich, nicht mehr für eine Wiederverwendung aufzubereiten, sondern sterile Einwegartikel zu verwenden. Diese medizinische Entwicklung soll nun auch auf den Seeschiffen Anwendung finden.

- Sofern Artikel als einzeln steril verpackte Einmalartikel erhältlich sind, sind diese zukünftig mitzuführen.
- Die angegebenen Mengen sind bei Verwendung von Einmalartikeln im Verhältnis 1:5 zu erhöhen.
- Artikel, die nicht als Einmalartikel erhältlich sind, müssen nach Gebrauch entsprechend den aktuell geltenden Bestimmungen aufbereitet werden. Dieses kann auch an Land von entsprechenden Unternehmen vorgenommen werden.

Übergangsregelungen

Die Ausstattung muss spätestens bei der nächsten jährlichen Kontrolle der Bordapotheke nach § 109 Absatz 3 SeeArbG dem neuen Stand angepasst werden.

Ausgenommen hiervon sind folgende Artikel. Diese sind wie in der Tabelle beschrieben auszutauschen:

Artikel	Auszutauschen
16.02 Ohrenspritze aus Gummi zu Einwegartikel	nach nächster Verwendung/spätestens nächste Inventur
Chirurgische Einmalinstrumente statt Mehrfachverwendung	nach nächster Verwendung/spätestens bei nächster Inventur
22.07 Stethoskop mit Doppelmembran	bei Austausch Blutdruckmessgerät
22.08 Manuelles Blutdruckmessgerät	bei Ablauf der Eichung
23.01 Druckminderer in neuer Ausführung	bei Ablauf der Eichung
23.08 Einwegabsauggerät	nach nächster Verwendung/spätestens nächste Inventur

Ausnahmeregelungen zur Ausstattung

Der Reeder hat dafür zu sorgen, dass das Schiff sowie die zum Schiff gehörenden Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote mit einer medizinischen Ausrüstung nach den durch den Ausschuss für medizinische Ausstattung in der Seeschifffahrt veröffentlichten Verzeichnissen versehen sind.

Bei Abweichungen von den für das Verzeichnis angegebenen Personenzahlen kann auf begründeten Antrag im Einzelfall durch den Seeärztlichen Dienst der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft eine Ausnahme festgelegt werden.